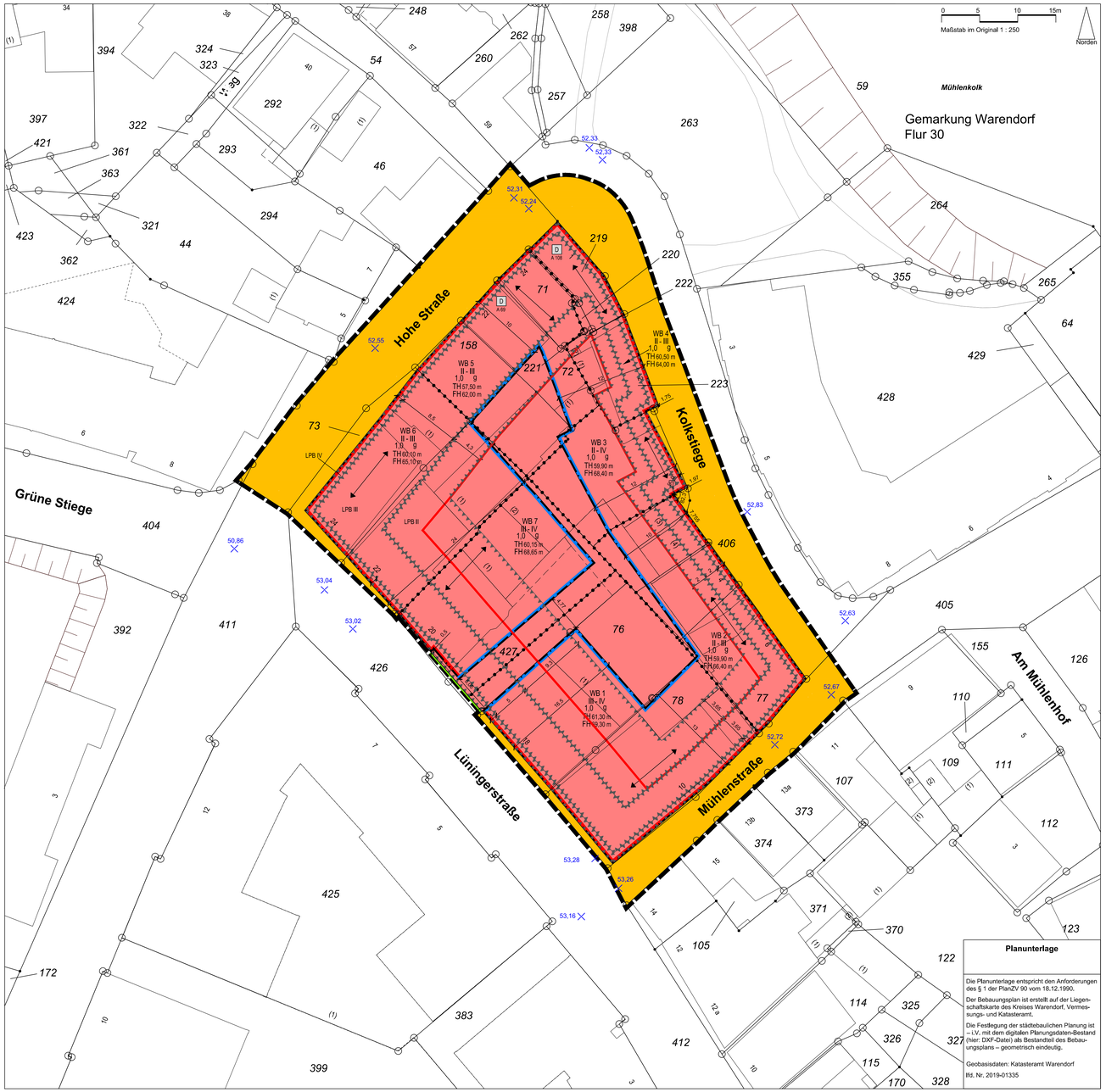

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90 vom 18.12.1990.
Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist – i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil des Bebauungsplans – geometrisch eindeutig.
Geobasisdaten: Katasteramt Warendorf
lfd. Nr. 2019-01335

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB	Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	Ausfertigung	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Rechtsgrundlagen
Der Rat der Stadt Warendorf hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 21.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 08.03.2019 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.	Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat am 27.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.06.2020 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 bis 19.07.2020 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat am 20.08.2020 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 04.09.2020 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 14.09.2020 bis 27.09.2020 erneut öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.09.2020 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt.	Der Bebauungsplan wurde vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf anstelle des Rates (Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ..22/12/2020.. als Satzung beschlossen. Die Begründung hat am Verfahren und an der Beschlussfassung teilgenommen.	Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Warendorf (Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW) am ..22/12/2020..... überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist am ..22/01/2021.. ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	**Das Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. März 2020 (BGBl. I S. 587); **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); **Planzeichenverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b); **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440); **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 304a); **Verordnung über die öffentliche Bekantmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist.
Warendorf, den .12/01/2021	Warendorf, den .12/01/2021	Warendorf, den .12/01/2021	Warendorf, den .14/01/2021	Warendorf, den .14/01/2021	Warendorf, den .26/01/2021	
Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Pesch Ltd. Städt. Baudirektor	Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Pesch Ltd. Städt. Baudirektor	Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Pesch Ltd. Städt. Baudirektor	gez. Horstmann Bürgermeister	gez. Horstmann Bürgermeister	Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Pesch Ltd. Städt. Baudirektor	

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Besondere Wohngebiete (WB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1,0 Grundflächenzahl

z. B. II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

z.B. TH 61,30 m Maximale Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull

z.B. FH 69,30 m Maximale Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

g gechlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

5. Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

6. Gestalterische Festsetzungen (§ 89 BauO NRW)

Hauptfirstrichtung

7. Sonstige Planzeichen

z.B. LPB III Lärmpegelbereiche

Beurteilungspegel in der Nacht = 45 dB(A)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

8. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

5 Maßzahl (in m)

20 vorhandene Bebauung

vorhandene Flurstücksgrenze

427 Flurstücksnummer

Flur 30 Flurbezeichnung

× 52.90 Kanaldeckelhöhe im Bestand in Metern über Normalhöhennull

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als gewerbliche Hauptnutzung betriebene Werbeanlagen als Unterart sonstiger Gewerbebetriebe (§ 4a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) sind in den Besonderen Wohngebieten WB 1 – WB 7 gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

In den Besonderen Wohngebieten WB 1 – WB 7 sind alle in § 4a Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebaungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Traufhöhe

Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der aufgehenden Außenwand mit der äußeren Dachhaut.

2.2 Firsthöhe

Die Firsthöhe wird definiert als oberster Gebäudeabschluss (Dachfirst).

3. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Bereichen, die mit einem Lärmpegelbereich gekennzeichnet sind, müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum Aufenthalt und Schlafen geeigneten Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden.

Lärmpegelbereich II = maßgeblicher Außenlärm 55 – 60 dB(A)
Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm 61 – 65 dB(A)
Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm 66 – 70 dB(A)

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen der gekennzeichneten Gebäudefronten über 45 dB(A) in der Nacht sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Eine schallgedämmte Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Bereichen vorgesehen sind, die keine nächtliche Überschreitung der Orientierungswerte, gemäß DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau –, aufweisen oder eine Bauköperabschir- mung und Grundrissanordnung eine entsprechende Pegelminderung bewirkt.

Bei der Errichtung neuer Wohngebäude sowie bei Umbauten und / oder Nutzungsänderungen sind Terrassen und Balkone auf der straßenabgewandten Seite zu errichten. Sollte eine lärmabgewandte Ausrichtung nicht in Gänze möglich sein, ist über architektonische Maßnahmen eine Einhaltung von Beurteilungspegeln von 60 dB(A) tagsüber sicherzustellen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wohnungsbezogen für einen weiteren Außenwohnbereich die Einhaltung des vorgenannten Beurteilungspegels gesichert ist.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

1. Traufgassen

Eine Abweichung von der geschlossenen Bauweise kann zugelassen werden, wenn das Nachbargebäude nicht in geschlossener Bauweise errichtet wurde und eine Traufgasse ausbildet. Die Traufgasse ist aus der historischen Bebauung abzuleiten. Bei Bebauung bislang unbebauter Flächen muss der geplante Baukörper den gleichen Abstand zur Nachbargrenze einhalten wie das angrenzende Gebäude auf dem Nachbargrundstück. Die Traufgasse darf eine Gesamtbreite von 1,0 m nicht überschreiten.

2. Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung

Im Plangebiet sind ausschließlich Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig.

Es ist eine Dachneigung zwischen 45° und 60° zulässig. Die Neigungen der Flächen eines Daches in Giebelstellung sind im gleichen Winkel auszubilden. Abweichende Dachformen können auf straßenabgewandten Seiten zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachgauben sind nur als Einzelgauben bis zu 2,0 m Breite in Form von Dachhäuschen oder Schleppgauben zulässig. Die Summe der Gaubenbreiten in Traufrichtung darf 1/3 der straßenseitigen Trauflänge nicht überschreiten.

Der Abstand vom Ortgang zur Gaube muss mindestens 1,5 m betragen. Bestimmung des Ortgangs: Schnittkante der Außenseite der Dachfläche mit der Außenseite der Giebelwand.

Dacheinschnitte und liegende Dachfenster (Dachflächenfenster) sind nur auf den straßenabgewandten Seiten zulässig. Die maximal zulässige Breite eines Dacheinschnittes beträgt 3,0 m.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in den Fensterachsen der Fassade anzuordnen.

Technische Dachaufbauten, wie Antennen, Parabolantennen und andere technische Aufbauten, dürfen nur auf der vom Straßenraum abgewandten Seite des Daches angeordnet werden. Bei giebelständigen Gebäuden müssen sie mindestens 5,0 m von der Straßenfront zurückgesetzt angebracht sein. Parabolantennen müssen der Farbe des Daches angeglichen und unterhalb der Firstlinie angebracht werden.

Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind ausschließlich matte Dachziegel in naturroten Farbtönen RAL 2012, 2013, 3012, 3022, 8023 zulässig. Engobierte und glasierte Dachziegel sind unzulässig.

Dachüberstände

Dachüberstände sind an der Giebelseite bis 15 cm und an der Traufseite bis 30 cm zulässig.

3. Fassadengestaltung

Gliederung

Fassaden sind in vertikaler und horizontaler Ausrichtung durch einheitliche Fensterachsen zu gliedern. Fassadenöffnungen in der Giebelfläche dürfen von der einheitlichen vertikalen Ausrichtung abweichen. An straßenseitigen Fassaden darf der Anteil der Fassadenöffnungen 50 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.

Fassadenöffnungen

Alle straßenseitigen Fassadenöffnungen müssen stehendes Format aufweisen, wobei die Öffnungshöhe die Breite um 30 % übersteigen soll. Sie müssen jeweils als Einzelöffnungen in der Wandfläche erkennbar sein. Durchlaufende Schaufenster- und Fensterbänder sowie Arkaden sind nicht zulässig. Von den Gebäudeecken müssen straßenseitige Fassadenöffnungen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.

Fensteröffnungen in bestehenden Gebäuden

Fenster, nicht Schaufenster, sind bis zu einer Größe von 1,5 m² Rohbaumaß ohne Unterteilung zulässig. Bei Unterteilungen des Fensters muss die einzelne Teilfläche (Glasfläche + Rahmenanteil) diese Größe einhalten.

Fenster, Schaufenster und Türen sind aus Holz zu fertigen und weiß zu streichen. Die Verwendung von Metallen und Kunststoffen ist zulässig, wenn sie dem Charakter weißgestrichenen Holzes entsprechen. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Fenster, Schaufenster und Türen auch in anderen Farben sowie Türen in Naturholz in handwerklicher Verarbeitung.

Zur Verglasung sind nur unbehandelte, nicht gewölbte, farblose Klargläser zu verwenden. Hochglänzende oder naturelxolierte Fenster-, Schaufenster und Türrahmen sind unzulässig.

Vorbauten

Straßenseitig sind Loggien, Balkone, Kragdächer oder sonstige Gestaltungselemente, die das flächige Erscheinungsbild von Fassaden auflösen, nicht zugelassen.

4. Markisen und Rollläden

Markisen sind nur im Erdgeschoss als Einzelmarkisen entsprechend den Fassadenöffnungen zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die wesentlichen Fassadengliederungselemente berücksichtigt werden. In ihren Farben sind sie auf die Fassade abgestimmt auszuführen. Glänzende Materialien sind unzulässig.

Vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Rollläden- und Jalousiekästen oder -verkleidungen sind unzulässig.

5. Einfriedungen, Nutzung nicht überbauter Flächen

Einfriedungen unbebauter Flächen zum öffentlichen Verkehrsraum sind als Straßenraum bildende Mauern in Putz oder unverputztem Ziegelmauerwerk auszuführen. Ausnahmsweise können Einfriedungen als schmiedeeiserne Gitter in handwerklicher Ausführung zugelassen werden, wenn sie dem jeweiligen Baukörper und seiner Umgebung angepasst sind.

6. Werbeanlagen, Warenautomaten

Die nachstehenden Festsetzungen zu Werbeanlagen gelten nicht für:

a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
b) Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,
c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
d) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Stadtfeste und Jahrmärkte auch auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen – insbesondere Leuchtwerbung –, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder etc. müssen in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes entsprechen, an dem sie angebracht werden. Das Verdecken oder Überschneiden von Bau- und Architekturgliederungen ist unzulässig.

Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Eine direkte und indirekte Beleuchtung von Werbeanlagen ist in weißen oder in gelben Farbtönen im Farbspektrum von K 2800 bis K 3500 zulässig.

Kastenförmige Werbeträger, grelle oder fluoreszierende Farben, Wechselschaltungen, bewegliche Lichtquellen und Laufschriften sind unzulässig.

Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen und Warenautomaten, wie Montageleisten und Kabelzuführungen, sind verdeckt anzubringen.

Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4,00 m über Gelände angebracht werden. Unzulässig sind Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschosszone. Die Zweckentfremdung von Schaufenstern durch Abkleben oder sonstige Maßnahmen ist unzulässig.

Die Fläche von Werbeanlagen, die an der Außenwand angebracht werden, ist für jede Straßenansicht auf 0,2 m² je lfd. m bebaute Straßenfront begrenzt.

Schrifthöhen von 40 cm sind zulässig, wobei einzelne Buchstaben bis zu 50 cm hoch sein können. Beschriftete Schilder oder Tafeln sind bis zu einer Höhe von maximal 60 cm zulässig.

Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten ist nur für zeitlich begrenzte Veranstaltungen wie z. B. kirchliche, politische, kulturelle und sportliche Zwecke sowie Stadtfeste, Jahrmärkte, Sonderverkäufe und Schlussverkauf zulässig.

7. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 69 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

Hinweise

1. Archäologie / Bodendenkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu lassen.

Für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ist ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.

2. Kampfmittel

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg ist durch die Ordnungsbehörde der Stadt Warendorf oder Kreispolizeibehörde Warendorf zu benachrichtigen.

3. Artenschutz

Gebäude sind vor dem Abriss auf mögliche Fledermausquartiere zu untersuchen. Fledermauskundliche Untersuchungen sind von qualifizierten Fachgutachtern durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen haben. Es ist der aktuelle Stand der Technik und des Wissens anzuwenden. Die Gutachten müssen den Kriterien Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität genügen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

4. Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet zum Planstand nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

5. Versorgungsleitungen

Zur konkreten Verortung von Versorgungsleitungen im Falle von Pflanz- oder Baumaßnahmen in deren Umfeld ist mind. 5 Tage vor Baubeginn bei der Stadtwerke Warendorf GmbH / WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH nach Vorhandensein und Lage von Versorgungsanlagen im Bereich ihrer Arbeitsgebiete zu erkundigen. Planunterlagen sind rechtzeitig auf der Internetseite der Stadtwerke Warendorf GmbH - Planauskunft zu beantragen.

6. DIN-Normen und sonstige außerstaatliche Regelungen

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden im Baudezernat der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten und zusätzlich außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zur Einsicht bereitgestellt.

Nachrichtliche Übernahme

1. Denkmäler

Das Gebäude ‚Kolkstiege Nr. 1' ist unter der Denkmalnummer A108 und das Gebäude ‚Hohe Straße Nr. 22' unter der Denkmalnummer A69 in die Denkmalliste der Stadt Warendorf eingetragen.

WARENDORF
DIE STADT

Bebauungsplan Nr. 0.04 „Zwischen Lüningerstraße und Kolkstiege"

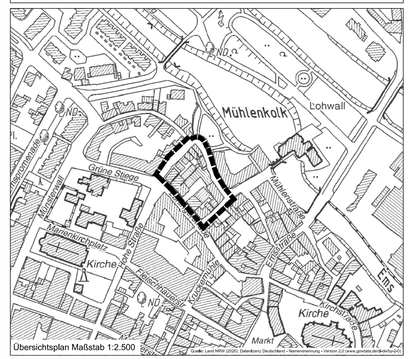

Übersichtsplan Maßstab 1:2.500

Quelle: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Stadt Warendorf Dezernat III
Sachgebiet 61 Bauordnung und Stadtplanung

Maßstab: 1:250

Datum: 28.09.2020

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Frankenstraße 7
D-33602 Bielefeld
fon +49 5205 72980
fax +49 5205 729820
info@drees-huesmann.de
www.drees-huesmann.de